



Rechnungshof  
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Wien, 21. Februar 2024  
GZ 2024-0.026.017

## **Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul– Qualitätssicherungsgesetz, das Fachhochschulgesetz und das Privathochschulgesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 10. Jänner 2024, GZ: 2023-0.783.647, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

### **1. Allgemein**

Mit dem Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen, BGBl I 124/2013 („PädagogInnenbildung NEU“) verlängerte der Gesetzgeber, neben anderen Maßnahmen die für den Lehrberuf erforderliche Ausbildung. Rund zehn Jahre später soll diese zentrale Reformmaßnahme teilweise rückgängig gemacht und die Ausbildung wieder verkürzt werden.

Mit dem vorliegenden Entwurf ist insbesondere intendiert, die Attraktivität des Lehramtsstudiums zu steigern und den durch den Generationenwechsel des Lehrpersonals entstandenen und mittelfristig anhaltenden Bedarf an Lehrkräften zu decken. Dazu ist eine Verkürzung des Bachelorstudiums für das Lehramt um ein Jahr auf die übliche Studiendauer von 180 ECTS–Anrechnungspunkten vorgesehen. Zudem werden gesetzlich die Möglichkeiten erweitert, dass das Lehramtsstudium – in der Regel das Masterstudium – in einer professionsbegleitenden Form (d.h. Lehramtsstudierende unterrichten bereits) angeboten wird. Im Sinne einer Harmonisierung soll die Studiendauer für das Masterstudium auf 120 ECTS–Anrechnungspunkte in allen Lehramtsstudien vereinheitlicht werden.

Weitere Inhalte betreffen die Regelungen der Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien–, Lehr– und Forschungsbetrieb für alle hochschulischen Bildungseinrichtungen, die Steigerung der Attraktivität von Weiterbildungsangeboten in „MINT–Fächern“ und eine Änderung in der Prüfkompetenz des RH.

Grundsätzlich weist der RH drauf hin, dass schon nach einem relativ kurzen Zeitraum die Ziele der Reform der PädagogInnenbildung Neu aus dem Jahr 2013 – etwa hinsichtlich der Ausbildungsdauer – revidiert werden. Der in den Folgejahren entstandene Bedarf an Lehrkräften wurde offensichtlich nicht ausreichend bedacht.

Darüber hinaus merkt der RH kritisch an, dass im vorliegenden Entwurf keine Aussage zu den Kooperationen zwischen den Universitäten und den Pädagogischen Hochschulen und deren Weiterentwicklung getroffen wird.

Im Hinblick auf eine laufende Prüfung gibt der RH keine Stellungnahme zur Reform der Ausbildung insgesamt ab. Es werden lediglich einzelne Punkte hervorgehoben.

## 2. Zur Attraktivierung der Lehramtsstudien

### 2.1. Zu § 38 Abs. 2 bis 2b Hochschulgesetz 2005 und § 54 Abs. 5 UG 2002 u.a. („Deutsch als Zweitsprache“ als verpflichtendes Spezialisierungsangebot)

Die verpflichtend anzubietende Schwerpunktsetzung in der Ausbildung auf Deutsch als Zweitsprache sieht der RH positiv: Er verweist dazu auf seine Empfehlungen an das zuständige Ministerium *„mit den Pädagogischen Hochschulen [...] eine einheitliche und verpflichtende Aus- und Weiterbildung für jene Lehrer zu vereinbaren, die im Rahmen der Fördermaßnahmen in Deutsch unterrichtet“* (*„Schüler mit Migrationshintergrund, Antworten des Schulsystems“*, Reihe Bund 2013/6, TZ 21), *„für eine verpflichtende, flächendeckende Implementierung von einheitlichen Sprachdiagnoseinstrumenten [...] in den Sprachfördermaßnahmen zu sorgen“* bzw. *„auf die Pädagogischen Hochschulen einzuwirken, ausreichend Lehrveranstaltungen zu den anzuwendenden Sprachdiagnoseinstrumenten anzubieten, um die entsprechende Qualifikation der Lehrpersonen sicherzustellen“* (*„Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung“*, Reihe Bund 2019/12, TZ 17).

### 2.2 Zu den Anlagen zu § 30a Abs. 1 Z 4 Hochschul-QualitätssicherungsG und zu § 74a Abs. 1 Z 4 Hochschulgesetz 2005 (Begutachtung der Curricula durch den Qualitätssicherungsrat)

Die Anlagen enthalten Rahmenvorgaben für die Begutachtung der Curricula durch den Qualitätssicherungsrat für die Pädagoginnen- und Pädagogenbildung. Dabei sind fachliche und didaktische Kompetenzen, u.a. E-Didaktik zu berücksichtigen.

Der RH verweist dazu auf seinen Bericht *„IT-Betreuung an Schulen“* (Reihe Bund 2018/47), in dem er dem Ministerium empfahl, *„verstärkt auf die Förderung der pädagogisch-didaktischen Kenntnisse der Lehrpersonen im digitalen Bereich zu fokussieren. Dafür wäre auf die Aufnahme der digitalen Kompetenz als verpflichtende Kompetenz in die Curricula der Lehramtsstudien hinzuwirken. Die Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen in digitaler Kompetenz wäre weiter zu priorisieren.“* (TZ 34).

Vor diesem Hintergrund erachtet der RH die vorgeschlagene Änderung als im Sinn seiner Empfehlung.

### 3. Zu den Änderungen im Universitätsbereich

#### 3.1 Zu § 51 Abs. 2 Z 23 UG 2002 u.a. (Steigerung der Attraktivität von MINT-Weiterbildungsangeboten)

Im Rahmen des Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Bundesgesetz über die „Diplomatische Akademie Wien“ und das COVID-19-Hochschulgesetz geändert werden, BGBl I 177/2021 erfuhr die hochschulische Weiterbildung eine Aufwertung. In der gegenständlichen Novelle sollen die Weiterbildungsangebote durch einen erleichterten Zugang und einen neuen akademischen Grad für bestimmte Weiterbildungsangebote in MINT-Fächern weiter gestärkt werden.

Wie schon in seiner Stellungnahme Ministerialentwurf zum zitierten Bundesgesetz (Schreiben vom 21. Mai 2021, GZ 300.806/019-P1-3/21 = 77/SN-115/ME XXVII. GP) weist der RH darauf hin, dass auf eine angemessene Verteilung der Ressourcen zwischen (nicht kostenpflichtigen) ordentlichen und (kostenpflichtigen) außerordentlichen Studien zu achten ist.

#### 3.2 Zu § 2a Abs. 4 Hochschul-QualitätssicherungsG (Regelungen zur Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbereich)

Nach der zit. Bestimmung sind künftig Regelungen zur Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbereich in den Satzungen der Bildungseinrichtungen vorzusehen. Seitens des RH wird diese Regelung positiv bewertet.

#### 3.3 Zu § 15 Abs. 6 UG 2002 (Prüfkompetenz des RH)

Gemäß § 15 Abs. 6 UG 2002 unterliegt die „*Gebahrung der Universitäten, der von ihnen [...] gegründeten Gesellschaften, Stiftungen und Vereine sowie die Gebahrung jener Gesellschaften, deren Geschäftsanteile die Universität mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50 vH hält, [...] der Prüfung durch den Rechnungshof*“.

Aufgrund Art. 1 Z 11 des Entwurfes soll die Wort- und Zeichenfolge „mehr als 50 vH“ durch die Wort- und Zeichenfolge „mindestens 50 vH“ ersetzt werden.

Den Erläuterungen zufolge bestehe „*derzeit eine Diskrepanz zwischen den Bestimmungen im UG und der allgemeinen Regelung der Zuständigkeit des Rechnungshofes. Gemäß Art. 126b Abs. 2 B-VG und § 12 Rechnungshofgesetz 1948 – RHG, BGBl. Nr. 144/1948, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 143/2015, ist eine Kontrollzuständigkeit des Rechnungshofes nämlich bereits ab einem Beteiligungsausmaß der öffentlichen Hand von mindestens 50 % gegeben. Dies wird im UG entsprechend angepasst.*“

Zur Frage der Gebahrungskontrolle gemäß § 15 Abs. 6 UG 2002 hat sich der RH zuletzt in Pkt. 2.4 seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Infor-

mationsfreiheitsgesetz erlassen werden (Schreiben vom 31. März 2021, GZ 300.314/034–P1–3/21 = 36/SN–95/ME XXVII. GP) geäußert:

*„§ 15 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 unterwirft die Gebarung der Universitäten, der von ihnen gegründeten Gesellschaften, Stiftungen und Vereine, sowie die Gebarung jener Gesellschaften, deren Geschäftsanteile die Universität mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50 % hält, der Kontrolle des Rechnungshofes.*

*Schon bisher besteht eine Diskrepanz zwischen der genannten Bestimmung und der allgemeinen Regelung der Zuständigkeit des Rechnungshofes, weil § 15 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 als Anknüpfungspunkt für die Rechnungshofzuständigkeit ein Beteiligungsausmaß von mehr als 50 % verlangt, nach den geltenden Bestimmungen des B–VG und des RHG eine entsprechende Zuständigkeit bereits ab einem Beteiligungsausmaß von mindestens 50 % gegeben ist. [...].*

*Wie bereits in seinem Schreiben vom 30. Juli 2008, GZ 301.863/001–S4–2/08 (=21/SN–206/ME XXIII. GP), zum Entwurf für ein Universitätsrechts–Änderungsgesetz 2009, BGBl. I Nr. 81/2009 ausgeführt, regt der Rechnungshof an, die Regelungen für die Prüfung von Stiftungen, Fonds und Vereine sowie Unternehmungen im Bundesbereich (§§ 1 Abs. 3 und 12 Abs. 1 RHG) für die Universitäten sinngemäß für anwendbar zu erklären.“*

Aus der Sicht des RH ist die vorgeschlagene Regelung, nach der eine Zuständigkeit des RH bereits ab einem Beteiligungsausmaß von Universitäten von mindestens 50 % an Gesellschaften, positiv zu bewerten. Der RH weist jedoch weiter kritisch darauf hin, dass eine Prüfkompetenz für

- Stiftungen und Vereine, die von Organen der Universitäten nicht gegründet, sondern lediglich verwaltet und
- von Rechtsträgern, die von Universitäten durch andere Maßnahmen als eine Beteiligung von mindestens 50 % beherrscht werden

weiterhin nicht vorgesehen ist.

Die Diskrepanzen zwischen dem Art. 126b Abs. 2 B–VG und dem Rechnungshofgesetz 1948 und dem § 15 Abs. 6 UG 2002 werden in einem Punkt bereinigt, aus der Sicht des RH jedoch nicht in den übrigen erwähnten Bereichen. Unter Hinweis auf seine Empfehlung, die Regelungen für die Prüfung von Stiftungen, Fonds und Vereine sowie Unternehmungen im Bundesbereich (§§ 1 Abs. 3 und 12 Abs. 1 RHG) für die Universitäten sinngemäß für anwendbar zu erklären, regt der RH daher eine entsprechende Ergänzung des vorliegenden Entwurfes an.

### 3.4 Nicht umgesetzte Empfehlungen des RH im Bereich der Universitäten

Aus Anlass der vorliegenden Begutachtung erinnert der RH an folgende, auch mit dem vorliegenden Entwurf weiterhin nicht umgesetzte Schlussempfehlungen aus seinen Berichten im Bereich der Universitäten, deren Umsetzung weiterhin angeregt wird:

### **„Universitätsräte“, Reihe Bund 2016/10**

„Aufgrund der bisherigen Erfahrungen wäre eine Ausweitung der gesetzlichen Unvereinbarkeitsgründe im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit Leitungsfunktionen anderer Universitäten bzw. hinsichtlich einer verpflichtenden Wartefrist zwischen der Mitgliedschaft im Universitätsrat und der Angehörigeneigenschaft zur jeweiligen Universität sowie eine Wartefrist für ehemalige führende Amtsträger der Universität anzulegen. (TZ 13)“

„Es wäre eine gesetzliche Regelung in die Wege zu leiten, dass für Universitätsratsmitglieder die Reisegebührenvorschrift 1955 sinngemäß anzuwenden ist. (TZ 43)“

### **„Barrierefreies Arbeiten und Studieren an Universitäten“, Reihe Bund 2022/19**

„Es wäre ein Entwurf für eine gesetzliche Regelung in den Ministerrat einzubringen, wonach der Aufgabenkatalog der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen um Angelegenheiten der Diskriminierung von Menschen mit Behinderung erweitert wird. (TZ 5)“

## **4. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen**

Den Erläuterungen zufolge ergeben sich aus dem Entwurf keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger. Der RH verweist darauf, dass die Studiendauer in den Bachelorstudien um zwei Semester verkürzt wird und andererseits – zufolge den Zielsetzungen des Entwurfes – mit einer höheren Zahl von Studierenden zu rechnen sein wird. Aus seiner Sicht wäre für eine nachvollziehbare und plausible Beurteilung der Aussage über die finanziellen Auswirkungen eine differenziertere Darstellung auf der Grundlage der getroffenen Annahmen (z.B. der Anzahl der Studierenden) notwendig.

Weiters weist der RH darauf hin, dass sich für den Bund mittelbar finanzielle Auswirkungen ergeben können, wenn die Universitäten, die überwiegend vom Bund finanziert werden, als Folge der geplanten Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen – z.B. für die Änderung der Planungszeiträume der Entwicklungspläne der Universitäten, die Notwendigkeit der Änderungen der Curricula im Bereich der Lehrerbildung oder die Änderungen des Umfangs der Lehramtsstudien – konfrontiert sind. Der RH weist darauf hin, dass auch diese möglichen mittelbaren finanziellen Auswirkungen in den Erläuterungen nicht dargestellt werden

Mangels vollständiger Angabe und mangels plausibel nachvollziehbarer Darstellung der zu erwartenden zusätzlichen finanziellen Auswirkungen entsprechen die Erläuterungen nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hierzu ergangenen WFA–Finanzielle–Auswirkungen–Verordnung, BGBl. II 490/2012.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

f.d.R.d.A.:  
Daniela Pristusek